

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschichtlichen Entstehung unserer Neutralität, der Gründe, welche dieselbe hervorgerufen und des Wortlautes der Stipulation. Es ist nun ein Verdienst der obigen Broschüre, über diese Fragen Klarheit und Licht gegeben zu haben.

Sie behandelt die geographische Lage des neutralen Gebietes von Nordsavoyen zu den umliegenden Staaten, Frankreich, Italien und der Schweiz, die geschichtlichen Notizen, den Wortlaut der am Wiener Kongresse ausgefertigten Urkunde über die Neutralität dieses Gebietes und die später darüber gepflogenen Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz bei Anlaß der Abtretung der Provinzen an ersteres.

Der klaren Darstellung der Geschichte der Neutralität folgen einige Betrachtungen über dieselbe, wobei der Verfasser zuerst den Oberst Rüstow sprechen läßt, dann ein Versuch, die Entstehung der savoyischen Neutralität zu erklären, wobei er zur Folgerung gelangt, daß sie nicht sowohl zu Gunsten der Schweiz, wohl aber um Frankreich von den österreichischen Besitzungen in Ober-Italien zu entfernen, festgestellt worden ist.

Eine Vergleichung der Lage Belgiens mit derjenigen der Schweiz im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich und eine strategische Studie über die Besetzung Ober-Savoyens Seitens der Schweiz schließen diese interessante Arbeit, in welcher der Verfasser gründliche Kenntniß der neuen Geschichte und ebensolche über die militärischen Verhältnisse unseres Vaterlandes an den Tag gelegt hat.

Zur Veranschaulichung der geographischen Lage des neutralisirten Gebietes zu den anstoßenden Staaten wäre die Beigabe einer Karte wünschenswerth gewesen, der Verfasser ist jedoch von dieser Beigabe abgestanden, weil dadurch der Preis bedeutend erhöht worden wäre. Es wird jedoch jedem Leser ein Leichtes sein, sich eine solche Karte zu verschaffen und keiner wird die Studie bei Seite legen, ohne aus derselben Belehrung geschöpft zu haben und ist sie deshalb den schweizerischen Offizieren bestens empfohlen. H. W.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Vom 3. Oktober 1884.) Als Waffenkontroleur der III. Division, an Stelle des verstorbenen Kommandanten König: Lieutenant Johann Brechtbühl in Thun.

Als Kanzlist des Waffenchefs der Infanterie, an Stelle des verstorbenen Emil Eichenberger: Oberlieutenant Arnold Trüb in Bern.

— (Adjutantur.) Zur Adjutantur wird kommandirt: Lieutenant Paul Keller in Oberuzwyl, als Adjutant des 27. Infanterieregiments.

Von der Adjutantur werden abkommandirt und zur Truppe zurückversetzt:

Hauptmann Amédée de la Harpe in Lausanne, bisher I. Adjutant der II. Division.

Hauptmann Emil Robe in Bern, bisher Adjutant des 9. Infanterieregiments.

Hauptmann Eduard Jauch in Bellinzona, bisher Adjutant des 32. Infanterieregiments.

— (Kontrollirung des geleisteten Dienstes.) An die Militärbehörden der Kantone und an die Waffen- und Abtheilungschefs hat das eidg. Militärdepartement am 9. September 1884 folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Befußt einheitlicher Eintragung des Dienstes derjenigen Rekruten, welche infolge Krankheit, Arrest u. einen Nachdienst zu bestehen haben, wird folgendes verfügt:

1) In das Dienstbüchlein sind für Rekrutenschulen die Anzahl Tage einzutragen, während welcher der Rekrut beim Korps gestanden ist. Es sind daher die Tage mitzurechnen, welche der Rekrut im Krankenzimmer, Arrest, Urlaub u. zugebracht hat, nicht aber die Spitaltage (Art. 29 des Verwaltungsreglements).

2) Zur Kontrolle Derjenigen, welche wegen Krankheit oder Arrest einen Nachdienst zu leisten haben (Kreis Schreiben vom 31. Dezember 1875, Verordnungsblatt 1875, pag. 210), oder welche vor Beendigung der Schule entlassen werden, sind von den Kantonen sowohl, als von den Waffen- und Abtheilungschefs resp. Kreisstrukturen besondere Verzeichnisse zu führen.

3) Als auszusetzen sind in die Statistik auf Seite 4 des Schulbüchleins Diejenigen aufzuführen, welche gemäß obigen Bestimmungen, sei es in ihrer Rekrutenschule, sei es in einem Nachdienst, den Einschnitt der vollen Zahl von Rekrutenfesttagen erhalten.

— (Vorschriften für die Anlage von Ausrüstungsreserven.) Das eidg. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone am 13. September 1884 folgendes Zirkular erlassen:

Die seit Inkrafttreten der Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven vom 6. Februar 1883 gemachten Beobachtungen geben uns Veranlassung, Sie auf nachfolgende Bestimmungen derselben aufmerksam zu machen, mit der gleichzeitigen Einladung, Ihrerseits die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen, daß dieselben für die Folge streng innegehalten werden.

Laut Art. 1 der genannten Verordnung sind die Kantone gehalten, jeweilen auf 1. Januar an fertigen neuen und vorchriftsgemäß ausgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf Lager zu halten:

a. den gesammten Bedarf zur Ausrüstung der ausgehobenen Rekruten des betreffenden Jahres;

b. als Reserve eine zweite Jahresausrüstung fertiger neuer Kleider.

Der Bedarf ad a bezieht sich demnach auf die Zahl der ausgehobenen Rekruten und ist daher der Abzug eines gewissen Prozentsatzes für nicht einrückende Rekruten unstatthaft; einmal weil sich derselbe auf den Zeitpunkt der Ausweklstellung nicht feststellen läßt, sodann wird dieser Ausfall zum größten Theile aufgewogen durch den im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Ersatz an neuen Kleidern, sowie hauptsächlich durch die Supplementar-Ausrüstung an Unteroffiziere des Auszuges.

Die Gegenstände, welche die ad b geforderte Reserve zu bilden haben, sind in Art. 3 und in der Tabelle (Anhang zur Verordnung) näher präzisirt und können daher zur Berechnung des Wertes der Reserve weder Gegenstände der sog. kleinen Ausrüstung, noch allfällige Luchvorräthe gezählt werden. Erstere finden sich in genügender Anzahl in der Reserve an gebrauchten Gegenständen und mit den Luchvorräthen wird dem Zwecke der Verordnung, im gegebenen Falle über eine Anzahl fertiger Kleidungsstücke verfügen zu können, nicht entsprochen.

Die Vorräthe ad a und b sollen jeweilen auf 1. Januar fertig auf Lager sein; um dies zu ermöglichen wird es nothwendig, daß der Abgang für die Rekrutenausrüstung u. im Laufe des Jahres successiv ersetzt wird. Es erlaubt ein solches Vorgehen eine richtige und gleichmäßige Verwendung der Arbeitskräfte, was ja nur im pekuniären Interesse der Kantone liegen kann, währenddem ein Zuwarten mit Aufgabe der Bestellungen für den nöthigen Ersatz bis auf den Spätherbst oder Winter es kaum ermöglichen dürfte, die Vorräthe auf den vorgeschriebenen Termin fertig zu stellen.

Der Ausweis über die laut Verordnung geforderten Vorräthe ist nach Formular längstens bis zum 31. Januar einzureichen und werden wir, nachdem Ihnen im Laufe der Jahre 1883 und

1884 Gelegenheit geboten war, Ihre Bestände zu komplettiren, vom Jahre 1885 ab an genanntem Termine festhalten, und vorbehaltend, bei später einlangenden Ausweisen die vorgesehene Entschädigung zu verweigern oder die uns weiter geeignet scheinenden Maßnahmen zu treffen, damit der Verordnung nachgelebt werde.

Schließlich empfehlen wir Ihnen, die Vorschriften der Art. 4 und 5 genau befolgen zu lassen. Im Falle einer Verwendung der Ausrüstungsreserve bei einer allgemeinen länger dauernden Truppenausstellung wird diese vorab für ältere, körperlich mehr entwickelte Mannschaft in Anspruch genommen werden müssen, was einem Bedarfe der größeren Nummern entspricht. Wenn im Ferneren die Reservebestände nicht in erster Linie beim Einziehen der Rekruten verwendet werden, so verlieren dieselben ihr frisches neues Aussehen und werden durch langes Lagern mehr oder weniger leiden und dadurch Anlaß zu Klagen Seitens der Schulkommandos bieten.

— (Neuer Turnus der Wiederholungskurse.) Auszug. (Vom 7. Oktober 1884.)

Übung

im Verband	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
des Bataillons	VI	VIII	V	I	VII	IV	III	II
des Regiments	VII	IV	III	II	VI	VIII	V	I
der Brigade	III	II	VI	VIII	V	I	VII	IV
der Division	V	I	VII	IV	III	II	VI	VIII

Landwehr. (Vom 14. Oktober 1884.)

	Infanteriebrigaden				Schützenbataillone	
1885	I	IV	VII	XVI	1	8
1886	VI	IX	XII	XIII	5	6
1887	II	III	VIII	XV	2	4
1888	V	X	XI	XIV	3	7

Für die Wiederholungskurse der Spezialwaffen der Landwehr bleibt der unterm 4. November 1881 (Militär-Verordnungsblatt 1881, Seite 85) beschlossene Turnus in Kraft.

A u s l a n d.

Oesterreich. (+ Vize-Admiral Friedrich Freiherr von Böck.) Die „Armees- und Marine-Zeitung“ schreibt über den kürzlich Verbliebenen:

Schon von Jugend auf waren dem Verstorbenen die sonnigen Tage eines freundlichen Geschicks zugezählt. Als Kind sehr wohlhabender Eltern am 18. August 1825 zu Szabolcz im Neutraer Komitat in Ungarn geboren, trat er im achtzehnten Lebensjahre als Bögling in die damalige Marine-Kadettenschule, welche er mit vorzüglichem Erfolge verließ. Am 16. Januar 1847 zum Fregattens-Fähnrich ernannt, avancirte er schon 16 Monate später zum Linienschiffs-Fähnrich, und genau 2 Jahre darauf, am 16. April 1850, zum Fregatten-Lieutenant. Knapp vor der Reorganisation der Kriegsmarine 1852 zum Korvetten-Kapitän befördert, rückte er schon am 13. Dezember 1857 zum Fregatten-Kapitän vor, in welcher Charge er das Kommando der „Novara“ erhielt, als dieses Schiff zur bekannten großen wissenschaftlichen, vom damaligen Marine-Kommandanten, Erzherzog Ferdinand Max, angeregten Reise um die Welt ausersahen wurde. Von dieser Expedition zurückgekehrt, erhielt er den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse und bald darauf auch einen englischen Ehrensäbel als Anerkennung für die unter seiner Leitung bewirkte Bergung eines englischen Schiffes. Am 27. März 1861 zum Linienschiffs-Kapitän ernannt, befehligte er während des Krieges gegen Dänemark 1863 bis 1864 das Linienschiff „Kaiser“ bei der Escadre in der Nordsee. Unmittelbar vor Ausbruch des Doppelkrieges 1866 zum Kontré-Admiral befördert, ward ihm die Aufgabe zu Theil, im Hauptquartier der Südmaree an der Seite des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht gegebenen Falls den Einklang der Operationen der Landarmee mit der Flotte in der Adria, bezw. mit der Flotille auf dem Gorbasse, zu vermitteln. Im Jahre 1868 übernahm er das Kommando der Escadre und im Dezember des nächsten Jahres wurde er nach Wien berufen als Stellvertreter des damaligen

Chefs der Marinefektion, des Vize-Admirals von Tegetthoff. Nach dem Tode des letzteren avancirte er am 26. April 1871 zum Vize-Admiral und übernahm das Marinekommando, sowie die Leitung der Marinefektion des Reichs-Kriegsministeriums, in welcher Stellung er am 18. September 1882, gelegentlich des vorletzten Kaiserbesuches in Pola, zum Admiral befördert wurde.

So mußte sich denn Freiherr von Böck in stillen Stunden selber sagen, daß er so ziemlich Alles erreicht hat, was einem Menschen in seiner Stellung und in seinem Berufe in dieser Welt überhaupt zu erreichen möglich ist. Er hatte eine wunderbare Karriere durchgemessen, alle Erdtheile mit vielen Ländern gesehen, die Sturm- und Drangperiode der Kriegsmarine durchgemacht, ihr Werden und Wachsen beobachtet und einigermaßen auch gefördert, und die höchste Stufe seines Standes in verhältnißmäßig jungen Jahren erklommen. Er war Geheimrath, Großkreuz des Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der Eisernen Krone erster Klasse und Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes mit der Kriegesdekoration.

Man wird sich erinnern, daß anläßlich der vorjährigen Delegationsverhandlungen über das Kriegsbudget die Thätigkeit des Freiherrn von Böck einer nicht sehr günstigen Beurtheilung unterzogen wurde. Der Admiral, stets wortfarg und in sich gefehrt, wollte oder vermochte die gegen seine Amtsführung gerichteten Beschuldigungen nicht zu entkräften. Den kritischsten Posten in den Verhandlungen über das ordentliche Marine-Erforderniß bildete bekanntlich der den Bau eines Kreuzers betreffende. Im Jahre 1882 wurde der Bau eines Kreuzers 2. Klasse von 880 Tonnen Displacement im Gesamtkostenbetrag von 600,000 fl. in Antrag gebracht; die Delegation genehmigte diesen Antrag und bewilligte für das Jahr 1883 den Betrag von 200,000 fl., wonach auch die Einleitungen für die Inangriffnahme dieses Baues getroffen wurden. Die mittlerweile gemachten Fortschritte im Torpedowesen und in der Konstruktion der Schiffsmaschinen brachten jedoch eine so bedeutende Steigerung der an diese Schiffsklasse hinsichtlich der Bewaffnung und insbesondere der Schnelligkeit gestellten Anforderungen mit sich, daß denselben ein Schiff von 880 Tonnen Displacement absolut nicht mehr zu entsprechen vermag. Nach Erwägung dieses sehr wichtigen Gegenstandes hielt es die Marinefektion sowohl vom technischen, als auch vom militärischen Standpunkte aus für geboten, von der Inbaulegung dieses nicht mehr zeitgemäßen Schiffes abzusehen und anstatt dessen den Bau eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Kreuzers 2. Klasse von 2000 Tonnen Displacement in Antrag zu bringen und zugleich das Ansuchen zu stellen, daß zum Beginne dieses Baues die Verwenbung der im Jahre 1882 für einen Kreuzer 2. Klasse bereits bewilligten 200,000 fl. genehmigt, und nebstdem ein weiterer Betrag von 200,000 fl. für das Jahr 1884 bewilligt werden möge.

Dieser Antrag der Marinefektion wurde bekanntlich genehmigt, hat aber in der Plenarsitzung der ungarischen Delegation zu einer sehr abfälligen Kritik der leitenden Marinebehörde Anlaß gegeben. Derselben wurde „unsicheres Umhertasten“ und „bedenkliche Planlosigkeit“ vorgeworfen, ohne daß die Regierung solche Vorwürfe energisch und stichhaltig zurückgewiesen hätte. Dies und der Umstand, daß auch zwischen der Marinefektion und dem Reichs-Kriegsministerium seit einiger Zeit Meinungsunterschiede bestanden, hatte den Ausbruch einer Krise in der Marinefektion herbeigeführt.

In Folge dessen überreichte Baron Böck sein Entlassungsgesuch dem Kaiser, was auch dessen Stellvertreter, den Vize-Admiral Georg Ritter von Miklosicz veranlaßte, dem Beispiele seines Chefs zu folgen.

Das Entlassungsgesuch wurde genehmigt und am 17. November v. J. erschien im Armees-Verordnungsblatt folgendes kaiserliches Handschreiben:

„Lieber Admiral Freiherr v. Böck! Indem Ich Ihrer aus Gesundheitsrückichten gestellten Bitte um Enthebung von Ihrem Posten als Chef der Marinefektion des Reichs-Kriegsministeriums und Marinekommandant willfahre und Ihre Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand genehmige, sehe Ich Sie mit lebhaftem Bedauern aus Ihrer Stellung scheiden, in welcher